GEBIETSCHARAKTERISTIK:

1. LAGE IM STADTGEBIET:

DAS PLANUNGSGEBIET IM AUSMASS VON CA. 46.370 M2 LIEGT IM STATISTISCHEN BEZIRK 2, RATHAUSVIERTEL, K.G. LINZ, UND WIRD NÖRDLICH DURCH DIE MUSEUMSTRASSE, ÖSTLICH DURCH DIE HUEMERSTRASSE, SÜDLICH DURCH DIE KÖRNERSTRASSE UND WESTLICH DURCH DIE EISENHAND- UND ELISABETHSTRASSE BEGRENZT.

2. ÖRTLICHE SIEDLUNGSSTRUKTUR

DIE HISTORISCHE BEDEUTUNG IM PLANUNGSGEBIET NIMMT DIE IM WESTEN VERLAUFENDE EISENHANDSTRASSE EIN. DER HEUTIGE STRASSENZUG DIENTE ZWISCHEN 1836 UND 1872 ALS TRASSE DER PFERDEEISENBAHNSTRECKE LINZ - BUDWEIS MIT DEM AUFSITZPLATZ (BAHNSTATION) AM HEUTIGEN GELÄNDE DES LANDESMUSEUMS. IN DIESER ZEIT ENTSTANDEN AUCH DIE ERSTEN STÄDTISCHEN UND Z.T. HEUTE NOCH BESTEHENDEN BAUTEN IN FORM VON BIEDERMEIERHÄUSERN IN DER MUSEUMSTRASSE UND HUEMERSTRASSE. NACH EINSTELLUNG DER PFERDEEISENBAHN ERFOLGTE KONTINUIERLICH DIE BEBAUUNG DER EINSTIGEN FELD- UND FREIFLÄCHEN MIT HISTORISCHEN UND SECESSIONISTISCHEN BAUTEN (Z.B. KÖRNERSCHULE), ZINSHÄUSER DER NS-ZEIT UND WOHNBAUTEN DER 50ER, 60ER UND 70ER JAHRE (2 - 13GESCHOSSIGE BAUTEN).
DIE ANLAGE DER MUSEUMSTRASSE ERFOLGTE BEREITS MITTE DES 18. JHD. (EHEM. OBERE LEDERERGASSE, SPÄTERE KAPLANHOFSTRASSE) UND DIENTE ALS WEGVERBINDUNG ZUM EHEM. KAPLANHOF (ERBAUT IM 14. JHD., HEUTE GEBIET DER BUNDESPOLIZEIDIREKTION).
DIE HUEMERSTRASSE BILDETE EINST DIE ÄUSSERE GRENZE DER VORSTADT UND WEIST AN DER WESTSEITE DURCH DIE GROSSE FLÄCHENAUSDEHNUNG DER EHEM. PARKANLAGE (SEINERZEIT PRIVATPARK DER FAM. DIERZER UND TRAUNTHAL - HEUTE SOG. POSTPARK) NUR EINEN GERINGFÜHGIGEN BEBAUUNGSTEIL AUF (2GESCHOSSIGES BIEDERMEIERHAUS HUEMERSTRASSE 4).
DIE KÖRNERSTRASSE WURDE ANFANG DES 20. JHD. NACH DEN PLANUNGSVORGABEN DES STADTREGULIERUNGSPLANES V. 1888 DURCH DEN SÜDTEIL DER EHEM. PARKANLAGE ZUR ERSCHLIESSUNG DER KÖRNERSCHULE GELEGT.
DIE NOSSBERGERSTRASSE WURDE GLEICHZEITIG MIT DER KÖRNERSTRASSE ERRICHTET UND WAR URSPRÜNGLICH ALS DURCHGEHENDER STRASSENZUG VON DER KÖRNERSCHULE RICHTUNG NORDEN BIS ZUR LEDERERGASSE (EHEM. KEPLERSTRASSE) PROJEKTIERT.
DER KREUZUNGSBEREICH BEI DER KÖRNERSCHULE SOLLTE NACH DIESEN PLANUNGEN ALS KLEINER POLYGONPLATZ AUSGEBILDET UND EIN ZUSÄTZLICHER STRASSENZUG ZUR KREUZUNG BETHLEHEMSTRASSE/ELISABETHSTRASSE GELEGT WERDEN (STERNFÖRMIGES STRASSENNETZ).

3. ÖRTLICHE NUTZUNGSSTRUKTUR:

HAUPTSÄCHLICH WIRD DAS PLANUNGSGEBIET FÜR WOHNUNGEN GENUTZT. DIES GILT AUCH FÜR DIE KÜNFTIGEN GRÖSSEREN NEUBEBAUUNGSBEREICHE AN DER MUSEUMSTRASSE UND KÖRNERSTRASSE. ZWEITRANGIG FUNGIERT DIE SCHULNUTZUNG (KÖRNERSCHULE) UND BÜRONUTZUNG (VERWALTUNG TELECOM-POSTPARK UND PRIVATE KLEINBÜROS). IM ERDGESCHOSSBEREICH DER BEBAUUNG EISENHANDSTRASSE UND MUSEUMSTRASSE BEFINDEN SICH KLEINGESCHÄFTE, BETRIEBE UND MIETGARAGEN.

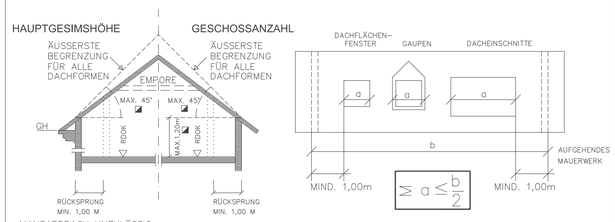
4. SITUATION IM PLANUNGSBEREICH:

DAS TOPOGRAPHISCH WEITGEHEND EBENE PLANUNGSGEBIET WEIST TROTZ SEINER INNERSTÄDTISCHEN LAGE EINEN RELATIV GROSSEN ANTEIL VON BAULÜCKEN BZW. EHEM. VORSTADTBAULICHKEITEN (Z.T. AUFGELASSENEN GEWERBEBETRIEBE) AUF.
EINEN RELATIV GROSSEN FLÄCHENANTEIL (CA. 2.500 M2) NIMMT DAVON DIE MIETGARAGENANLAGE IM WESTTEIL DES PLANUNGSGEBIETES EIN. DER AUS STÄDTEBAULICHER SICHT ZUKÜNFTIG BEDEUTENSTE TEIL IST JEDOCH DER OSTBEREICH DES PLANUNGSGEBIETES MIT DEM CA. 12.000 M2 GROSSEN POSTPARK UND DER SÜDLICH ANGRENZENDEN NEUBAUFLÄCHE AN DER KÖRNERSTRASSE/ HUEMERSTRASSE (EHEM. GEWERBEBETRIEB).
DER GRÜNFLÄCHENPLAN 1991 WEIST BIS AUF DEN KLEINEN NORDWESTLICHEN PLANUNGSBEREICH (AUSREICHENDE DURCHGRÜNUNG) EINE MANGELHAFTE DURCHGRÜNUNG FÜR DAS ÜBRIGE PLANUNGSGEBIET AUF (AUSGENOMMEN POSTPARK).

5. STÄDTEBAULICHE ZIELVORSTELLUNGEN:

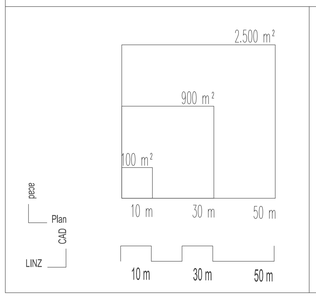
DIE STRASSENBEGLEITENDE HAUPTBEBAUUNG AN DER MUSEUMSTRASSE UND EISENHANDSTRASSE SOLL ERHALTEN BLEIBEN UND IN DEN BEREICHEN DER BAULÜCKEN UND EHEM. VOSTADTBAUTEN ENSTPRECHEND DER BESTANDSTSTRUKTUR ERGÄNZT WERDEN. DIE GEWEBLICHE NUTZUNG DER BESONDERS GROSSEN GRUNDSTÜCKE 637/1 UND 639 (MIETGARAGEN UND KFZ-BETRIEB) SOLLTE SAMT SEINER BAULICHKEITEN EINER AUF DIE GESAMTE HOFSITUATION ABGESTIMMTEN 2GESCHOSSIGEN WOHNANLAGE WEICHEN.
DER ÖSTLICH AN DIE KÖRNERSCHULE ANGRENZENDE BAUPLATZ WIRD NICHT MEHR ALS ERWEITERUNGSFLÄCHE FÜR DIE SCHULE BENÖTIGT UND SOLL KÜNFTIG ALS HOCHWERTIGER INNERSTÄDTISCHER WOHNBAUPLATZ VERWENDUNG FINDEN.

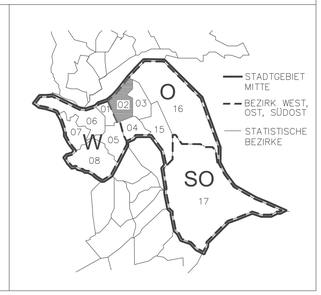
DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR VOLLGESCHOSSANZAHL BZW. HAUPTGESIMSHÖHE DACHRAUM- ODER DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.
DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER THEORETISCH MÖGLICHEN EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

◪ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAUFÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.





MASSNAHMEN:

1. INFRASTRUKTUR:

DIE WASSERVER- UND ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL- UND WASSERNETZ. DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS-, GAS- BZW. FERNWÄRMENETZ.

2. BAULICHE MASSNAHMEN:

LOGGIEN UND WINTERGÄRTEN SIND ERDGESCHOSSIG MIT EINER TIEFE BIS MAX. 3 M, BEI DEN DARÜBERLIEGENDEN VOLLGESCHOSSEN BIS MAX. 2 M AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG.

LIFTANLAGEN UND NOTSTIEGEN SIND AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN BEI NEUBAUTEN.

ANSTELLE DES DACHRAUM- BZW. DACHGESCHOSSAUSBAUES IST DIE ERRICHTUNG EINES ZURÜCKGESETZTEN GESCHOSSES ZULÄSSIG.

3. RUHENDER VERKEHR

DIE ERRICHTUNG VON ABSTELLPLÄTZEN IN HÖFEN UND VORGÄRTEN IST UNZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON OBERIRDISCHEN GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENEN ABSTELLPLÄTZEN IN HÖFEN UND VORGÄRTEN UND IM EG DES HAUPTBAUKÖRPERS IST UNZULÄSSIG.

DIE VERSIEGELUNG DER HOF- UND VORGARTENFLÄCHEN IST UNZULÄSSIG.
UNTER VERSIEGELUNG VERSTEHT MAN DIE HERSTELLUNG EINER OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG MIT WASSERUNDURCHLÄSSIGEM AUFBAU (Z.B.: ASPHALT, BETON, PLATTEN AUF UNTERBETON, PFLASTERUNG OHNE WASSERDURCHLÄSSIGE FUGEN).

4. BEGRÜNUNG:

BEI NEU- UND ZUBAUTEN VON HAUPTGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M2 SIND DACHFLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN.
UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 15 CM UND ORGANISCHE PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

DIE DACHFLÄCHEN UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

DIE BEGRÜNTE DACHFLÄCHE UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN IST DEM ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSNIVEAU ANZUGLEICHEN (MAX. 0,5 M NIVEAUUNTERSCHIED).

DIE TIEFGARAGENEINFAHRTEN UND -RAMPEN SIND IM INNENHOF EMISSIONSABSCHIRMEND ZU ÜBERDECKEN UND ZU BEGRÜNEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

PRO 500 M2 VOLLENDETE BAUPLATZFLÄCHE IST ZUMINDEST EIN GROSSKRONIGER BAUM ÜBER DURCHGEHEND GEWACHSENEM BODEN ZU PFLANZEN BZW. ZU ERHALTEN.

MIT EINEM DURCHGEHENDEN GRÜNSTREIFEN SOWIE MIT BÄUMEN UND/ODER STRÄUCHERN SIND ZU BEPFLANZEN BZW. ZU ERHALTEN:
DER VON EINER BEBAUUNG FREIBLEIBENDE BEREICH ENTLANG DER STRASSENFLUCHTLINIE
DER BEREICH VOR FENSTERLOSEN AUSSENMAUERN
DIE INNENHÖFE
AUSGENOMMEN VON DIESEM BEPFLANZUNGSGEBOT SIND ZUFAHRTEN, ZUGÄNGE, BEFESTIGTE VORPLÄTZE UÄ. IM VORGARTEN BIS ZU EINEM AUSMASS VON 50% DER FLÄCHE (BERECHNUNGSGRUNDLAGE IST EINE VORGARTENTIEFE VON 5 M), BEI VORGARTENTIEFEN VON WENIGER ALS 5 M REDUZIERT SICH DAS AUSMASS DER ZUFAHRTEN, ZUGÄNGE, VORPLÄTZE U.Ä. AUF MAX. 25 %, UM AUSREICHENDE GRÜNFLÄCHENANTEILE SICHERN ZU KÖNNEN.

BESTEHENDER GEHÖLZBESTAND IST GRUNDSÄTZLICH ZU ERHALTEN.

5. LÄRMSCHUTZ

FÜR DEN MIT " ▲ " GEKENNZEICHNETEN BEREICH GILT:

BEI ERRICHTUNG EINES NEUBAUES IM KREUZUNGSBEREICH EISENHANDSTRASSE/MUSEUMSTRASSE IST DIE VERBLEIBENDE ÖFFNUNG ZUM HOFBEREICH HIN DURCH GEEIGNETE SCHALLTECHNISCHE MASSNAHMEN (WIE Z.B. SCHALLSCHUTZWÄNDE IN GEBÄUDEHÖHE) ZU SCHLIESSEN.
BESONDERS SCHUTZWÜRDIGE RÄUME (SCHLAF- UND KINDERZIMMER) SIND AUSSCHLIESSLICH STRASSENABGEWANDT AUSZURICHTEN.
FÜR DIE STRASSENZUGEWANDTEN FASSADEN ERGEBEN SICH BEI NEU-, ZU- UND UMBAUTEN FÜR WOHNZWECKE MIT AUSWIRKUNG AUF DIE FASSADE VON WOHNRÄUMEN FOLGENDE MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN SCHALLSCHUTZ VON AUSSENBAUTEILE:

R'RES, W FÜR DIE AUSSENBAUTEILE EINSCHLIESSLICH FENSTER UND AUSSENTÜREN:	48 dB
R'W FÜR FENSTER UND AUSSENTÜREN:	43 dB
R'W FÜR DIE AUSSENBAUTEILE UND DACHSCHRÄGEN:	47 dB
R'W FÜR FEUERMAUERN SOWIE AUSSENWÄNDE OHNE ÖFFNUNGEN	52 dB

IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR GEBÄUDE FÜR WOHNZWECKE IST DER NACHWEIS ÜBER DIE GESCHOSSWEISE EINHALTUNG DER GENANNTEN MINDESTSCHALLSCHUTZANFORDERUNGEN ZU ERBRINGEN.

FÜR DEN MIT " ■ " GEKENNZEICHNETEN BEREICH GILT:

BEI NEU-, ZU- UND UMBAUTEN VON GEBÄUDEN FÜR WOHNZWECKE SIND BESONDERS SCHUTZWÜRDIGE RÄUME (SCHLAF- UND KINDERZIMMER) AUSSCHIESSLICH HOFSEITIG AUSZURICHTEN:
FÜR DIE STRASSENZUGEWANDTEN FASSADEN DER GEBÄUDE ERGEBEN SICH BEI NEU-, ZU- UND UMBAUTEN VON GEBÄUDEN FÜR WOHNZWECKE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE FASSADE VON WOHNRÄUMEN FOLGENDE MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN SCHALLSCHUTZ DER AUSSENBAUTEILE:

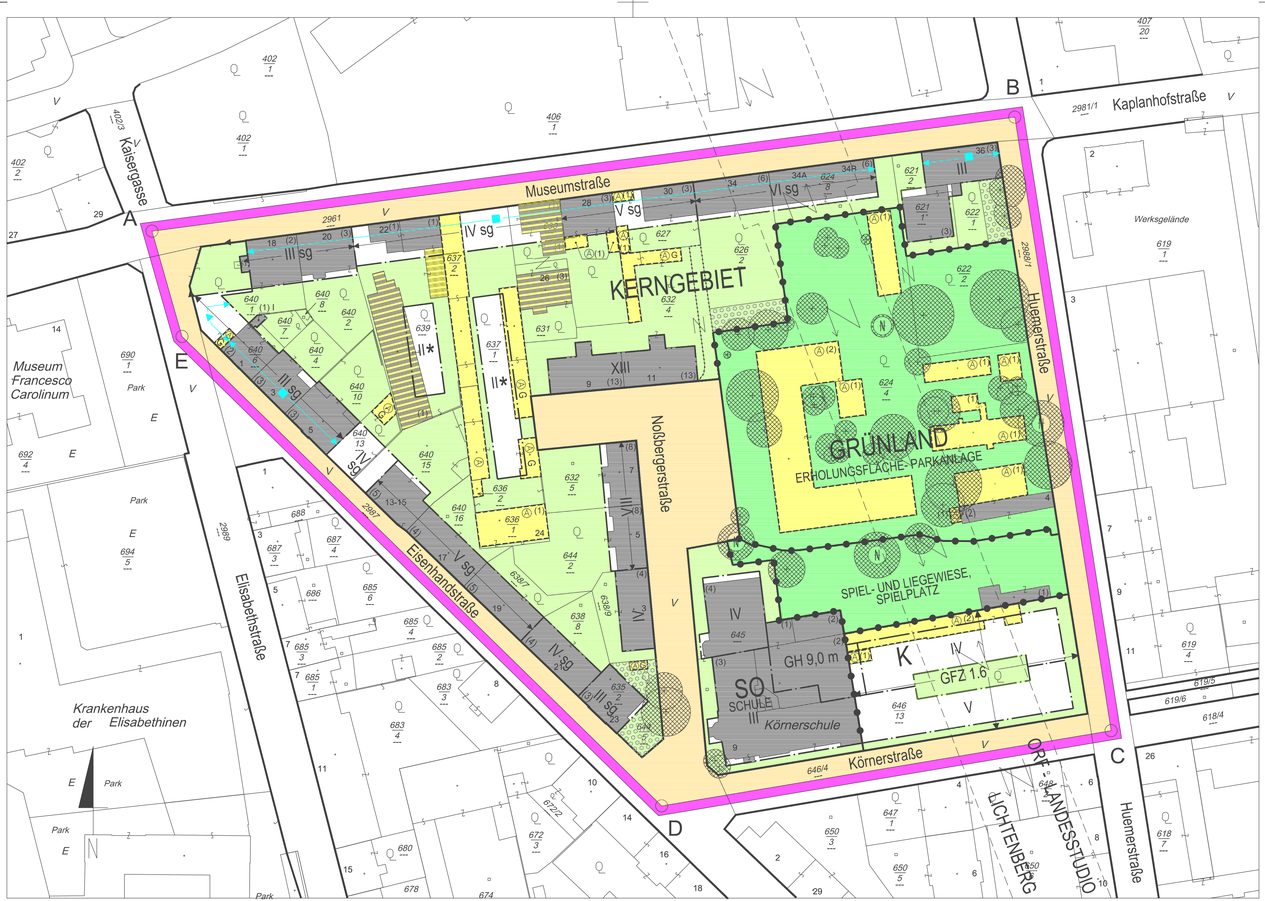
R'RES, W FÜR DIE AUSSENBAUTEILE EINSCHLIESSLICH FENSTER UND AUSSENTÜREN:	43 dB
R'W FÜR FENSTER UND AUSSENTÜREN:	38 dB
R'W FÜR DIE AUSSENBAUTEILE UND DACHSCHRÄGEN:	47 dB
R'W FÜR FEUERMAUERN SOWIE AUSSENWÄNDE OHNE ÖFFNUNGEN	52 dB

IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR GEBÄUDE FÜR WOHNZWECKE IST DER NACHWEIS ÜBER DIE GESCHOSSWEISE EINHALTUNG DER GENANNTEN MINDESTSCHALLSCHUTZANFORDERUNGEN ZU ERBRINGEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
MB	EINGESCHRÄNKTES GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LÄNDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
SO	SONDERGEBIET DES BAULANDES
o	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM;
sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG).
so	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
sg	SONDERFORM EINER GESCHLOSSENEN BAUWEISE. BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE ZU NACHBARGRUNDGRENZE BZW. BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFLUCHTLINIE.
(1),(2)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH- UND KELLERGESCHOSS(E) BEI BESTEHENDEN BAUTEN UND ANLAGEN
III,IV...	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH- UND KELLERGESCHOSS(E) ALS HÖCHSTGRENZE
Ⓘ	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH- UND KELLERGESCHOSS(E) ZWINGEND
III/IV	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH- UND KELLERGESCHOSS(E) MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
17,46A...	HAUSNUMMER
GH	HAUPTGESIMSHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
FH	FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
RDOK	ROHDECKENOBERKANTE
ZG	ZURÜCKGESETZTES VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL IN PROZENT ALS HÖCHSTGRENZE
BMZ	BAUMASSENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	OBERIRDISCHE GARAGE
A	ABSTELLPLATZ
GU	OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
AU	ABSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG
*	NUR WOHNNUTZUNG ZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIE
BAUFLUCHTLINIE
STRASSENFLUCHTLINIE / BAUFLUCHTLINIE — ANBAU – VERBINDLICH
AUFZULASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
GRENZE D. STADTGEBIETES
GEPLANTE BAUPLATZGRENZE
AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE BAUPLATZFLÄCHE
RICHTFUNKSTRECKE
(3) ALTBESTAND MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
"A"(3) ABBRUCH
(3) ALTBESTAND: IM FALLE DER REALISIERUNG EINER NEUEN HAUPTBEBAUUNG ABZUTRAGEN.
ABSTELLPLÄTZE UND OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
DURCHGANG, DURCHFAHRT FÜR DEN GEMEINGEBRAUCH
TIEFGARAGE UND UNTERIRDISCHE EINBAUTEN UNZULÄSSIG
DENKMALSCHUTZ (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
N NATURDENKMAL (GEM. § 15 OÖ. NATUR– UND LANDSCHAFTSSCHUTZGESETZ)
ZU ERHALTEN
BAUM
BAUMGRUPPE



BEBAUUNGSPLAN STADT LINZ

STAMMPLAN

STADTPLANUNG	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG
M	02	20	01	00

MUSEUMSTRASSE - HUEMERSTRASSE

BEGRENZT DURCH LINIENZUG A–B–C–D–E–A

M 1:1000 FLÄCHE 46.370 m2

ÖFFENTLICHE AUFLAGE		
AUFLAGE	VON	BIS

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
ZAHL	F 9
DATUM	AM 24.06.1999

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG OÖ. LANDESREG.

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG	VOM 12.07.1999/ABL NR.13
ANSCHLAG	AM 12.07.1999
ABNAHME	AM 28.07.1999
RECHTSWIRKSAM	AB 13.07.1999

RUNDSIEGEL VIZEBÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER:
MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: tAR ING. TOMITZA, eh.
ABTEILUNGSLEITER
STADTPLANUNG MITTE: OBR D.I. LUEGER, eh
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: SR D.I. BRUNNER, eh.

GEZEICHNET:	ANZINGER	AM 24.07.1998
GEÄNDERT:	ANZINGER	AM 06.11.1998
GEÄNDERT:	ANZINGER	AM 28.01.1999
GEÄNDERT:	ANZINGER	AM 08.04.1999